

Beide Neuerungen erscheinen gerechtfertigt und ist daher der Paragraph unverändert anzunehmen.

§ 157.

ist § 133. des bisherigen Militärstrafgesetzbuchs, nur ist „die einjährige“ in „zweijährige“ Militärarbeitsstrafe erhöht worden. Ist hiergegen auch nichts zu erinnern, so ist doch das in der Ueberschrift und in der ersten Zeile vorkommende Wort

„Fahrlässigkeit“

zu vertauschen mit

„Unbedachtsamkeit.“

§ 158.

ist § 134. des bisherigen Militärstrafgesetzbuchs.

Der Entwurf setzt nur

a) für „Verdoppelung des sonstigen gesetzlichen Strafmaßes“:
„der an sich verwirkten Strafe“,

b) statt „sofern sie es ihrer Dienstpflicht gemäß nicht zu verhindern suchen“:

„dafern sie zu dessen Verhinderung dienstgemäß verpflichtet sind“,

c) sowie statt „sind als gleiche Theilnehmer anzusehen“:
„sind mit gleicher Strafe zu belegen.“

Die Abänderungen sub a. und c. sind sachgemäß, allein die Worte:

„dafern sie zu dessen Verhinderung dienstgemäß verpflichtet sind“

sind ganz überflüssig in Folge der Bestimmungen § 53. des Entwurfs, können sogar einen falschen Nebensinn geben. Es sollen deshalb die gedachten Worte

ganz ausfallen,

übrigens ist

der Paragraph unverändert anzunehmen.

§ 159.

ist unverändert § 135. des bisherigen Militärstrafgesetzbuchs.